

# **Fischerbach, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sandgewann West“**

## **Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

im Auftrag  
der **Gemeinde Fischerbach**

**Horben, September 2020**

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek  
Leimiweg 7  
79289 Horben

# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung .....	1
3	Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.....	4
4	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	4
5	Umfang der Kartierungen .....	5
6	Zusammenfassung, Fazit .....	5
	Literatur / Quellen .....	5

## Anhang

BPlan „Gewerbegebiet Sandgewann West“, Vorentwurf, Stand 29.04.2020

## 1 Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Fischerbach plant die Ausweisung des Gewerbegebiets Sandgewann West im Süden der Ortslage Fischerbach. (s. Karte 1, und Plan im Anhang).

Im Mai 2020 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten hin untersucht.

Im vorliegenden Gutachten wird eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.

Der Umfang der für eine artenschutzrechtliche Prüfung nötigen Kartierungen wird aufgezeigt.



**Karte 1:** Ungefähre Abgrenzung des BPlans „Gewerbegebiet Sandgewann West“ (rot)

## 2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche hat eine Größe von ca. 2 ha. Sie schließt unmittelbar südlich an die Ortslage von Fischerbach an und liegt am Nordrand der Kinzig-Aue. Die Vorhabensfläche wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt, neben Intensivgrünland gibt es Klee-Gras-Äcker und intensiven Obstanbau (s. Bild 1 und 2). Im Norden ist ein Parkplatz mit naturfernen Beeten Teil der Vorhabensfläche (s. Bild 3). Am Ostrand der Vorhabensfläche verläuft am Rand des Fritz-Ullmann-Wegs der Eschbach, der Graben-Charakter hat (s. Bild 4). Extensiv genutzte Flächen oder Brachen gibt es auf der Vorhabensfläche nicht. Auch die umgebende Kinzig-Aue ist intensiv landwirtschaftlich genutzt.



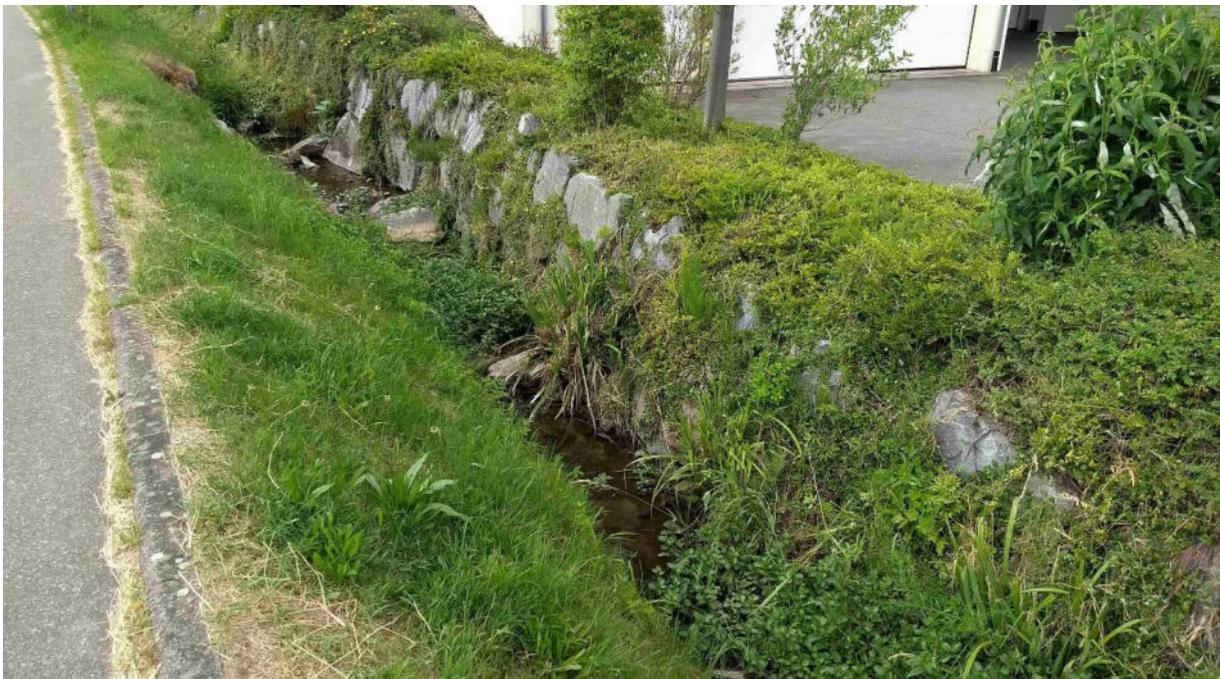
**Bild 1:** Entlang des Ostrands der Vorhabensfläche nach Norden blickend: Intensiv-Grünland und intensiver Obstanbau auf der Vorhabensfläche; rechts im Bild der Fritz-Ullmann-Weg



**Bild 2:** Vom Westen der Vorhabensfläche nach Nordosten blickend, im Vordergrund Intensivgrünland und intensiver Obstanbau, im Hintergrund ist die den Parkplatz umgebende Hecke zu sehen



**Bild 3:** Der Parkplatz im Norden der Vorhabensfläche mit nicht-einheimischer Bepflanzung, u.a. Kirschlorbeer und *Potentilla*-Sträuchern



**Bild 4:** Der Eschbach am Ostrand der Vorhabensfläche

### 3 Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Rote Liste BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016)

Im Mai 2020 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet.

Abgesehen von den Obstbaum-Kulturen stocken keine Gehölze auf der Vorhabensfläche - entsprechend gibt es auch keine Baumhöhlen und auch keine Horste. Gebäude gibt es auch keine auf der Vorhabensfläche. Somit können sich keine Fledermaus-Quartiere auf der Vorhabensfläche befinden, holzbrütende Käfer können nicht vorkommen und auch ein Vorkommen von horstbrütenden Vögeln kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Flächennutzung der Vorhabensfläche und deren Umgebung kann ein Brutvorkommen bzw. eine Beeinträchtigung von anderen planungsrelevanten Vogelarten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für eine erfolgreiche Reproduktion von Faltern des Anhangs IV, FFH-RL, im Grünland der Vorhabensfläche ist die Bewirtschaftungsintensität zu hoch. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Von der Zauneidechse gibt es Nachweise in den nördlich angrenzenden Hängen in einigen Hundert Metern Entfernung. Die Vorhabensfläche und deren nähere Umgebung ist jedoch strukturell nicht für die Zauneidechse geeignet, ein Vorkommen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ebenfalls ein Vorkommen der noch anspruchsvolleren Schlingnatter.

Ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer am Eschbach kann mit etlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Bach und seine Umgebung bereits zu stark vom Menschen überformt wurde.

Für Amphibien gibt es keine geeigneten Lebensräume auf der Vorhabensfläche und in deren Umgebung.

Insgesamt kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **4 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben**

Da im Wirkraum des Vorhabens keine artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten vorkommen können kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **5 Umfang der Kartierungen**

Kartierungen sind keine durchzuführen.

#### **6 Zusammenfassung, Fazit**

Ein Vorkommen von im Sinne des § 44 (1) BNatSchG planungsrelevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechend kann das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslösen. Das Vorhaben wird bezüglich des strengen Artenschutzes für unbedenklich gehalten.

#### **Literatur / Quellen**

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur

Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

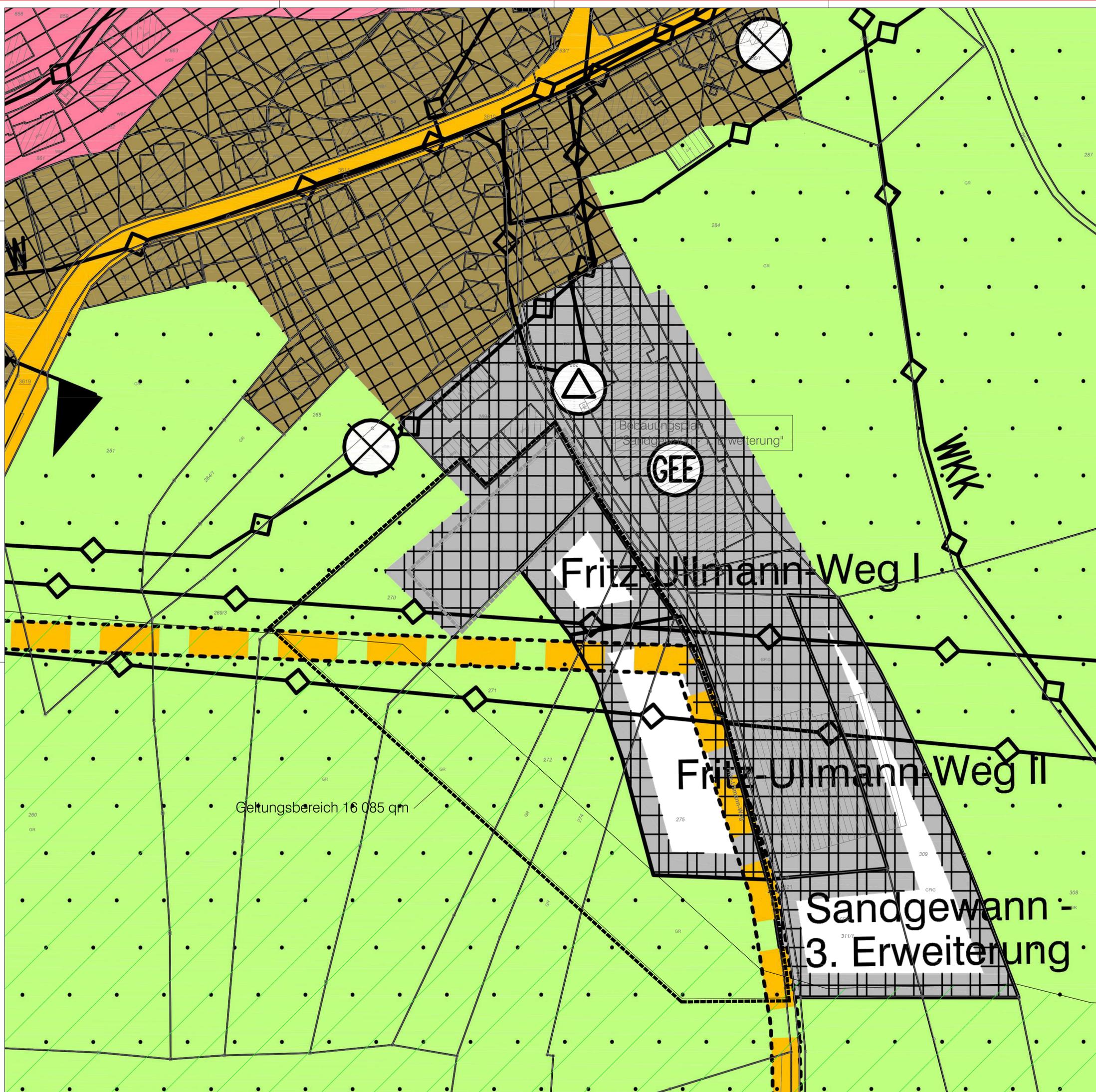
Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpf, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:



Horben, 17. September 2020



Geltungsbereich 16 085 qm

Bebauungsplan  
"Sandgewann - Erweiterung"

Fritz-Ullmann-Weg I

Fritz-Ullmann-Weg II

Sandgewann -  
3. Erweiterung

Stand: 29.04.2020  
Fassung: Vorentwurf (Arbeitsfassung) Anlage Nr. 1



**Gemeinde Fischerbach**  
Ortenaukreis  
Bebauungsplan  
"Gewerbegebiet Sandgewann, 2. Änderung"

Zeichnerischer Teil



Verfahrensdaten:  
Aufstellungsbeschluss:  
Entwurfsbilligung:  
Offenlage:  
Satzungsbeschluss:  
In Kraft getreten am:

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses  
Bebauungsplanes mit dem hierzu ergangenen  
Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde  
Fischerbach vom ..... übereinstimmen

Fischerbach, .....  
Thomas Schneider  
Bürgermeister  
Der Bebauungsplan ist durch öffentliche  
Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB  
am ..... in Kraft getreten.  
Fischerbach, .....  
Thomas Schneider  
Bürgermeister

Lagesystem:	GK <input checked="" type="checkbox"/> UTM <input type="checkbox"/>	Stand Kataster:	2015
Höhensystem (HST):	130 (DHN12) <input checked="" type="checkbox"/> 160 (DHN92) <input type="checkbox"/> 170 (DHN2016) <input type="checkbox"/>	Stand Umlegung:	
Bestandvermessung:			
Projekt:	2020,068		
Bearbeiter:	Kr		
Gez.	Neu		
Datum:			

